

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3000 Bern 1
www.swissuniversities.ch

Geschäftsordnung der Kammer der Pädagogischen Hochschulen

Genehmigt von der Plenarversammlung am 2. Juni 2020.

Die Kammer Pädagogische Hochschulen,

gestützt auf Artikel 14 des Organisationsreglements der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (nachfolgend Rektorenkonferenz) vom 20. September 2018 (OReg-RK)

erlässt die folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Organisation und die Beschlussfassung der Kammer Pädagogische Hochschulen der Rektorenkonferenz (nachfolgend Kammer PH) als gemeinsames Organ der Pädagogischen Hochschulen des schweizerischen Hochschulbereichs.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Kammer PH nimmt ihre Aufgaben gemäss Art. 4 dieser Geschäftsordnung als Organ der Rektorenkonferenz wahr.

² Sie erfüllt ihre Aufgaben im Auftrag der Rektorenkonferenz und im Interesse ihrer Mitglieder gemäss den Statuten und den Reglementen der Rektorenkonferenz sowie dieser Geschäftsordnung.

Art. 3 Mitglieder

¹ Stimmberechtigte Mitglieder der Kammer PH sind die rechtlich selbstständigen Pädagogischen Hochschulen der Schweiz. Diese werden in der Kammer PH durch ihre Rektorinnen und Rektoren bzw. Direktorinnen und Direktoren vertreten.

² Wenn eine Pädagogische Hochschule in eine Fachhochschule integriert ist, wird sie in der Kammer PH durch die Leiterin oder den Leiter der integrierten Pädagogischen Hochschule mit Stimmrecht vertreten.

³ Universitäten mit einem Angebot von mindestens drei EDK-anerkannten Studiengängen werden in der Kammer PH für die anerkannten Studiengänge durch eine von der Universitätsleitung bezeichnete Verantwortliche oder einen von der Universitätsleitung bezeichneten Verantwortlichen für Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit Stimmrecht vertreten.

⁴ Die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM und das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB wirken in der Kammer PH als ständige Gäste mit beratender Stimme mit. Sie werden durch ihre Rektorinnen und Rektoren bzw. Direktorinnen und Direktoren vertreten.

⁵ Stellvertretung ist nicht erlaubt.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Kammer PH erfüllt die hochschultypenspezifischen Aufgaben gemäss Art. 15 Abs. 1 des Organisationsreglements der Rektorenkonferenz.

² Die Kammer PH erfüllt zudem folgende Aufgaben.

Sie

- a. übt das Vorschlagsrecht für die Präsidentin oder den Präsidenten der Rektorenkonferenz gegenüber dem Vorstand aus (Abs. 1.3.1. Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 2018);
- b. schlägt dem Vorstand Mitglieder von Delegationen oder Delegierte vor (Art. 15 Abs. 2 OReg-RK).
- c. bestimmt drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Einigungskonferenz (Abs. 1.2.3 Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 2018);
- d. beantragt dem Vorstand, einen PH-spezifischen Antrag direkt an die SHK, den Bund oder an einen anderen Adressaten weiter zu leiten (Abs. 1.4.2 Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 2018);
- e. kommuniziert selbständig gegenüber Dritten, sofern sie vom Vorstand dazu ermächtigt worden ist (Art. 15 Abs. 3 OReg-RK);
- f. fördert die Kooperation und Koordination unter ihren Mitgliedern (inkl. ständige Gäste) sowie mit den übrigen Mitgliedern der Rektorenkonferenz;
- g. lanciert bei Bedarf eigene Projekte.

Art. 5 Organisation

¹ Die Kammer PH organisiert sich gemäss Art. 14 Abs. 3 des Organisationsreglements der Rektorenkonferenz.

² Sie wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie ihre Vizepräsidentinnen oder -präsidenten für eine Amtszeit. Bei Amtsantritt innerhalb einer Amtszeit ist eine zweimalige Wiederwahl möglich, ansonsten eine einmalige Wiederwahl.¹

³ Sie setzt einen Vorstand für eine Amtszeit ein, der aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten und drei bis vier weiteren Mitgliedern besteht. Die Präsidentin oder der Präsident und die zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten gehören mindestens zwei unterschiedlichen Sprachregionen an.

⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kammer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kammer (Mitgliederversammlungen) sowie des Vorstands teil.

⁵ Die Kammer kann aufgaben- bzw. themenbezogene Kommissionen, Subkommissionen sowie Arbeitsgruppen und Projektgruppen einsetzen.

⁶ Eine Amtszeit dauert drei Jahre.

Art. 6 Wahl der Mitglieder für den Vorstand der Rektorenkonferenz

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer PH ist Mitglied des Vorstands und Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Rektorenkonferenz ex officio.

² Die Kammer PH nominiert zuhanden der Plenarversammlung der Rektorenkonferenz dasjenige Mitglied, das als zweites Mitglied der Kammer PH im Vorstand der Rektorenkonferenz Einsitz nehmen soll.

Art. 7 Sitzungen

¹ Die Kammer PH sowie der Vorstand der Kammer PH treffen sich in der Regel je zu mindestens vier Sitzungen jährlich.

² Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen.

³ Im Bedarfsfall leitet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident die Sitzungen.

¹ Gemäss Beschluss des Vorstandes der Rektorenkonferenz vom 21. Februar 2018 beginnt eine neue Amtszeit am 1. August 2021.

⁴ Mindestens fünf Mitglieder der Kammer PH können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Die Präsidentin oder der Präsident hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

⁵ Die Sitzungseinladungen inkl. Beilagen haben in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstermin bei den Mitgliedern einzutreffen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, wird der Verhandlungsgegenstand nur behandelt, wenn alle Sitzungsteilnehmenden einverstanden sind.

⁶ Über Verhandlungsgegenstände, die nicht angekündigt und nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Sitzungsteilnehmenden einverstanden sind.

⁷ Das Generalsekretariat führt die Geschäfte der Mitgliederversammlung, des Vorstands sowie der Kommissionen der Kammer PH.

Art. 8 Beschlussfassung

¹Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

² Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse und treffen Wahlen mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden für die Bestimmung des Mehrs nicht berücksichtigt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt und wählt mit; bei Stimmgleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann bei Dringlichkeit oder bei unbestrittenen Geschäften Beschlüsse oder Wahlen auf dem Korrespondenzweg erwirken. Auf Verlangen eines Mitglieds muss das betreffende Geschäft in der nächsten Sitzung oder, falls nötig, in einer ausserordentlichen Sitzung behandelt werden.

⁵ Für Eventualabstimmungen gilt Art. 79 des Parlamentsgesetzes (ParIG; SR 171.10).

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Plenarversammlung der Rektorenkonferenz am 1. Juli 2020 in Kraft.